

**FÖDERRICHTLINIE  
STIPENDIUM KONGRESS- UND KONFERENZ-**

**RICHTLINIE**

**STIPENDIUM  
KONGRESS- UND KONFERENZTEILNAHME**



GESELLSCHAFT FÜR FORSCHUNGSFÖRDERUNG NIEDERÖSTERREICH M.B.H.

A-3100 St. Pölten, Hypogasse 1, 1. OG  
T: +43 2742 27570-0  
E: office@gff-noe.at

LG St. Pölten  
FN 363476 z  
www.gff-noe.at

WISSENSCHAFT · FORSCHUNG  
NIEDERÖSTERREICH 

# FÖRDERRICHTLINIE

## STIPENDIUM KONGRESS- UND KONFERENZ-

### STIPENDIUM „KONGRESS- UND KONFERENZTEILNAHME“

#### ZIELSETZUNG

Das Land Niederösterreich fördert die aktive Teilnahme an Konferenzen und Kongressen im Ausland. Dies umfasst wissenschaftliche Konferenzen zum Forschungsthema des/der AntragstellerIn und die aktive Teilnahme an Veranstaltungen, die dem Zweck der Vermittlung von Projektpartnern und der internationalen Vernetzung dienen (z. B. EU-Infodays, Brokerage Events).

#### WER KANN EIN STIPENDIUM BEANTRAGEN?

Studierende (eines ordentlichen Master- oder Doktorats- bzw. PhD-Studiums) sowie JungwissenschaftlerInnen, die einen Bezug zum Land Niederösterreich haben und aktiv an einem Kongress bzw. einer Konferenz im Ausland teilnehmen.

Dieses Stipendium kann max. zweimal an eine Person vergeben werden.

#### FÖRDERHÖHE:

- Aktive Teilnahme an wissenschaftlichen Konferenzen und Kongressen: Pauschalförderung € 300,-

#### WELCHE VORAUSSETZUNGEN MÜSSEN ERFÜLLT SEIN?

##### STUDIERENDE:

- Ordentliches Studium an einer inländischen Hochschule (Masterstudium, Doktorat/PhD)
- Durchgehender Haupt- oder Nebenwohnsitz in Niederösterreich seit 01.01.2017 (Ausnahme von der durchgehenden Wohnsitzmeldung ist z. B. ein vorübergehender Auslandsaufenthalt zu Ausbildungs- oder Forschungszwecken)
- Aktiver Beitrag zur Konferenz
- Höchstalter: 35 Jahre

##### JUNGWISSENSCHAFTERINNEN:

- Haupt- oder Nebenwohnsitz in Niederösterreich oder wissenschaftliche Tätigkeit in Niederösterreich
- Aktiver Beitrag zur Konferenz
- Höchstalter: 40 Jahre

# FÖDERRICHTLINIE

## STIPENDIUM KONGRESS- UND KONFERENZ-

### ANTRAGSTELLUNG

Die Beantragung des Stipendiums Kongress- und Konferenzteilnahme erfolgt nach einmaliger Registrierung ausschließlich über ein Online-Einreichsystem auf [www.noe-stipendien.at](http://www.noe-stipendien.at).

Der Antrag auf ein Stipendium muss **rückwirkend innerhalb von 3 Monaten nach Teilnahme an der Veranstaltung** gestellt werden.

Die Vergabe dieses Stipendiums erfolgt auf Empfehlung eines Stipendienbeirats durch die Gesellschaft für Forschungsförderung Niederösterreich m.b.H.

### WIE OFT KANN EIN STIPENDIUM IM AUSLANDSBEREICH VERGEBEN WERDEN?

Auslandssemester/Auslandspraktikum Bachelor-/Masterstudium	Innerhalb dieser Gruppe max.	1 x
Auslandsaufenthalt PhD PhD-Studium im Ausland	Innerhalb dieser Gruppe max.	1 x
Postgraduale Forschungstätigkeit im Ausland		1 x
Kongress- und Konferenzteilnahme		2 x

### WELCHE UNTERLAGEN SIND ERFORDERLICH?

- Kopie eines amtlichen Lichtbildausweises (Reisepass, Personalausweis)
- aktuelle Meldebestätigung (nicht älter als 14 Tage) oder Nachweis der wissenschaftlichen Tätigkeit in Niederösterreich
- für Studierende: aktuelle Inskriptionsbestätigung
- für JungwissenschaftlerInnen: Nachweis des Doktorats- oder PhD-Abschlusses
- Nachweis der aktiven Teilnahme an der Konferenz (Bestätigung des Veranstalters, Programm der Veranstaltung): als aktive Teilnahme gelten Vorträge und Poster-Präsentationen, die entweder vom Veranstalter schriftlich bestätigt werden oder im offiziellen Programm unter namentlicher Erwähnung des Antragstellers aufscheinen.
- Alternativ für Info-Days und Brokerage-Events: Nachweis durch entsendende Organisation, Darstellung der Ziele und erreichten Ergebnisse durch die Veranstaltungsteilnahme
- Rechnungskopien für Übernachtung, Kongressgebühren und Reiseaufwand. Die Rechnungen müssen namentlich auf die an der Veranstaltung teilnehmende Person ausgestellt sein!

# FÖDERRICHTLINIE

## STIPENDIUM KONGRESS- UND KONFERENZ-

### SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1) Die Gesellschaft für Forschungsförderung Niederösterreich m.b.H. ist eine 100 %-Tochter des Landes Niederösterreich und ist für die Vergabe der NÖ Landesstipendien zuständig.

2) Ein im Grund und der Höhe nach bestimmter Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung besteht durch diese Richtlinie nicht.

3) Die Gesellschaft für Forschungsförderung Niederösterreich m.b.H. behält sich vor, die Förderung ganz oder teilweise zurückzuverlangen, sofern

- diese aufgrund unrichtiger Angaben vergeben wurde;
- das durch das Stipendium geförderte Vorhaben gänzlich nicht oder nicht in vereinbarter Weise durchgeführt wurde
- allfällige Bedingungen der Förderung nicht eingehalten wurden;
- das Land Niederösterreich in anderer Weise irreführt wurde.

4) Der Fördernehmer/die Fördernehmerin stimmt mit der Antragstellung auf ein Stipendium zu, dass personenbezogene nicht-sensible Daten von der Gesellschaft für Forschungsförderung Niederösterreich m.b.H. und vom Land Niederösterreich zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen, insbesondere für Zwecke der Abwicklung der Förderung, für Kontrollzwecke und allfällige Rückforderungen automationsunterstützt verarbeitet werden und durch diese zulässige Verarbeitung schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen im Sinne der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen nicht verletzt werden.

5) Der Fördernehmer/die Fördernehmerin stimmt mit der Antragstellung auf ein Stipendium zu, dass personenbezogene Daten zur Erfüllung von in Rechtsvorschriften vorgesehenen Berichts-, Übermittlungs- und Meldepflichten im notwendigen Ausmaß nach Maßgabe der den Fördergeber treffenden Verpflichtungen an das Land Niederösterreich und jeweilige weitere Stellen übermittelt werden. Dies umfasst auch die Übermittlung von personenbezogenen Daten zur Eintragung in die Transparenzdatenbank.

6) Daten zum Fördernehmer/zur Fördernehmerin, zum geförderten Projekt und der Förderhöhe werden im jährlich erscheinenden Bericht über die Förderungsmaßnahmen der Abteilung Kunst und Kultur sowie der Abteilung Wissenschaft und Forschung des Amtes der NÖ Landesregierung (Kulturbericht) veröffentlicht und können darüber hinaus auch in anderen Berichten des Amtes der NÖ Landesregierung veröffentlicht werden.

7) Der Fördernehmer/die Fördernehmerin stimmt zu, auf Anfrage des Landes Niederösterreich Beiträge in Medien über die NÖ Landesstipendien, beispielsweise durch Pressestatements, zu unterstützen und auf die Förderung durch das Land Niederösterreich hinzuweisen.

# FÖDERRICHTLINIE

## STIPENDIUM KONGRESS- UND KONFERENZ-

8) Gerichtsstand in allen aus der Gewährung einer Förderung entstehenden Streitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht in St. Pölten. Es gilt österreichisches Recht.

9) Die Vergabe der Förderung erfolgt auf folgenden rechtlichen Grundlagen:

- NÖ Kulturförderungsgesetz 1996
- Richtlinien für die Förderung nach dem NÖ Kulturförderungsgesetz 1996
- oder sonstige bezughabende Richtlinien

Diese rechtlichen Grundlagen können im Internet eingesehen werden:

[https://www.noe.gv.at/noe/Wissenschaft-Forschung/f\\_foederrichtlinien\\_fuer\\_w.html#259769](https://www.noe.gv.at/noe/Wissenschaft-Forschung/f_foederrichtlinien_fuer_w.html#259769)

Diese Richtlinie tritt per 01.10.2021 in Kraft.

### KONTAKT:

Gesellschaft für Forschungsförderung Niederösterreich m.b.H.

Hypogasse 1, 1. OG

3100 St. Pölten

Tel.: +43 2742 27570-26

E-Mail: [stipendien@gff-noe.at](mailto:stipendien@gff-noe.at)